

Mitwirkungspflichten des Patienten

Dass Dentalhygiene an Bedeutung gewinnt, zeigt eine Statistik, wonach nur etwa 15 Prozent der 35- bis 44-Jährigen und nur sechs Prozent der 45- bis 54-Jährigen über völlig gesundes Zahnfleisch verfügen. Oft unterschätzt, aber umso wichtiger ist deshalb eine wirksame Zahnpflege. Kommt es erst einmal zu einer Zahnbettentzündung, sind die dadurch angerichteten Schäden kaum noch reparabel. Der Zahnarzt muss sich darauf beschränken, künftigen Knochenabbau zu verhindern.

► Dr. Stefan Müller/Dr. Uwe Schlegel

autoren:

Dr. Stefan Müller und
Dr. Uwe Schlegel,
Rechtsanwälte der
Eisenbeis Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH, Köln

Aus rechtlicher Sicht stellt sich die Frage, wie es sich verhält, wenn der Patient gegen Hygienestandards verstößt und es dadurch nicht zum gewünschten Behandlungserfolg oder gar zu Schädigungen im Dentalbereich kommt.

Zum einen geht es um Fälle, in denen eine professionelle Zahnreinigung (z.B. bei Parodontitis-Patienten) durch

den Zahnarzt auf Grund des allzu sorglosen Umgangs mit den erteilten Hygienevorgaben nicht anschlägt und es aus diesem Grunde zu keiner Verbesserung oder gar zu einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands kommt.

Zum anderen spielen Sachverhalte eine Rolle, in denen zahnärztliche Leistungen (z.B. Anfertigung einer Zahnprothese) nicht (mehr) den vom Patienten gewünschten Erfolg erzielen. Der Zahnarzt sieht sich in beiden Situationen unter Umständen dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers ausgesetzt. Dieser Vorwurf ist jedoch unberechtigt.

Abgesehen davon, dass die Beweislast für das Vorliegen eines Behandlungsfehlers grundsätzlich beim Patienten liegt, ist aus juristischer Sicht entscheidend, dass im Falle eines Verstoßes gegen die einschlägigen Dentalhygienevorgaben das ursächliche Verschulden beim Patienten liegt.

Ihm obliegt es, durch konsequente Umsetzung und Befolgung der Pflegerichtlinien zum Heilungs- bzw. Behandlungserfolg beizutragen. Zwar besteht



Dr. Uwe Schlegel (links) und Dr. Stefan Müller (rechts).